



Jugendschöffen noch dringend gesucht

Benötigt werden vor allem männliche Bewerber – Anmeldeschluss: 15. Juni 2018

Das Referat Jugendhilfe des Erzgebirgskreises sucht **für die nächste Amtsperiode von 2019 bis 2023** weiterhin dringend interessierte Bürger/innen, die das **Amt eines Jugendschöffen** bei den Amtsgerichten bzw. bei den Jugendkammern des Landgerichtes Chemnitz übernehmen möchten.

Für diese verantwortungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit werden noch benötigt (Stand: 26. April 2018):

- **15 Frauen und 30 Männer**, die **im Amtsgerichtsbezirk Aue** (umfasst die ehemaligen Landkreise Aue/Schwarzenberg und Stollberg) **wohnen**, sowie
- **15 Männer**, die **im Amtsgerichtsbezirk Marienberg** (umfasst die ehemaligen Landkreise Annaberg und Mittlerer Erzgebirgskreis) **wohnen**. Die erforderliche Anzahl der Bewerberinnen für diesen Amtsgerichtsbezirk wurde bereits erreicht.

Verfahren

Parteien, Vereinigungen und Einzelpersonen werden gebeten, **bis spätestens zum 15. Juni 2018** Vorschläge beim Referat Jugendhilfe einzureichen. Diese werden in Vorschlagslisten erfasst und dem Jugendhilfeausschuss des Erzgebirgskreises vorgelegt.

Nach erfolgter Bestätigung durch den Jugendhilfeausschuss (bis spätestens 30. Juni 2018) sind die Vorschlagslisten eine Woche öffentlich auszulegen (voraussichtlich im Juli 2018) und werden anschließend den Amtsgerichten übermittelt. Ein Wahlausschuss bei den Amtsgerichten beruft die zukünftigen Jugendschöffen.

Voraussetzungen

Die vorgeschlagenen Personen müssen Deutsche sowie am 1. Januar 2019 mindestens 25 Jahre und dürfen höchstens 69 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz im Erzgebirgskreis haben. Sie sollen **erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren** sein sowie die gesundheitliche Eignung für das Amt eines Schöffen besitzen.

Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat anhängig ist, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen könnte, sind von der Schöffenwahl ausgeschlossen. Ebenso dürfen keine Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit vorliegen. Bestimmte Berufsgruppen, insbesondere in oder für die Justiz tätige Personen, sollen nicht als Schöffe berufen werden.

Die bisherige Regelung, wonach ein Schöffe, der bereits zwei Amtsperioden in Folge tätig gewesen ist, für die nächste Amtsperiode nicht erneut gewählt werden kann, wurde durch den Gesetzgeber aufgehoben. Damit ist eine erneute Bewerbung möglich.

Kontakt

Das Bewerbungsformular steht auf der Homepage des Erzgebirgskreises (www.erzgebirgskreis.de) unter der Rubrik *Fachinformationen -> Abteilung 2 – Soziales und Ordnung -> Jugendschöffenwahl 2018* als Download zur Verfügung.

Anschrift: Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Jugendhilfe
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Ansprechpartner: Dirk Lanzendörfer
Telefon: 037296 591-2012
E-Mail: dirk.lanzendoerfer@kreis-erz.de